BGer 7B_829/2024 vom 2. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_829_2024

FR: TF 7B_829/2024 du 2 octobre 2024

IT: TF 7B_829/2024 del 2 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

A._____ (fortan: Beschwerdeführer) stellte am 20. Oktober 2023 Strafantrag gegen B._____ sowie gegen Unbekannt wegen geringfügiger Sachbeschädigung. Er wirft B._____ vor, am 8. Oktober 2023 die von ihm an der Fassade seiner Wohnung angebrachte Überwachungskamera beschädigt zu haben. Am 16. Januar 2024 verfügte das Statthalteramt des Bezirks Pfäffikon die Nichtanhandnahme des Verfahrens gegen Unbekannt sowie die Einstellung des Verfahrens gegen B._____. Mit Eingabe vom 22. Januar 2024 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung und beantragte sinngemäss die Weiterführung der Untersuchung. Das Obergericht des Kantons Zürich wies die Beschwerde mit Verfügung vom 27. Juni 2024 ab. Der Beschwerdeführer gelangt mit Eingabe vom 26. Juli 2024 ans Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde an das Bundesgericht ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist nach Art. 42 Abs. 2 BGG in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), gelten qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

E. 3

Der Beschwerdeführer erklärt in seiner Eingabe, "Beschwerde" zu erheben. Inwiefern die Verfügung der Vorinstanz vom 27. Juni 2024 rechtswidrig sein sollte, begründet er mit keinem Wort. Der Begründungsmangel ist offensichtlich (Art. 42 Abs. 2, Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.